



Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich Thüringen 2005/2006

Dritter Tätigkeitsbericht nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 18.05.2001 der für die Überwachung des Datenschutzes bei den nicht-öffentlichen Stellen Thüringens zuständigen Aufsichtsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt)

Berichtszeitraum: 01.01.2005 bis 31.12.2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zum dritten Tätigkeitsbericht	3
2.	Überblick zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich	3
3.	Register der meldepflichtigen Verarbeitungen nach § 4 d BDSG	4
4.	Anlassfreie Kontrollen des Datenschutzes in den Unternehmen und Einrichtungen	5
4.1	Kontrollen nach § 38 Abs. 1 BDSG als Vor-Ort-Kontrollen	6
4.2	Kontrollen nach § 38 Abs. 1 BDSG durch schriftliches Verfahren	6
4.2.1	Videoüberwachung durch die Betreibergesellschaften großer Einkaufscenter	6
4.2.2	Kontrollen beim produzierenden Gewerbe und in der Logistikbranche	8
5.	Beratungstätigkeit und Anfragen an die Behörde	10
6	Anlasskontrollen nach Eingaben und Beschwerden	11
6.1	Allgemeine Übersicht	11
6.2	Darstellung ausgewählter Einzelbeispiele	
6.2.1	Fehlerhafter Datenabgleich durch Kabelnetzbetreiber	12
6.2.2	Umgang mit Bewerbungsunterlagen	13
6.2.3	Auskunftsverweigerung durch einen Rechtsanwalt	14
6.2.4	Reaktion eines Handelsunternehmens anlässlich einer anlassfreien Kontrolle	15
6.2.5	Videoüberwachung in einer Spielhalle	15
6.2.6	Vertragsmängel bei Auftragsdatenverarbeitung	16
6.2.7	Videoüberwachung in einer Arztpraxis	17
6.2.8	Übermittlung von Personaldaten eines ehemaligen Mitarbeiters	18
6.2.9	Umgang mit Mandantendaten bei einer Vereinsauflösung	19
6.3	Weitere Themen zu den Eingaben und Beschwerden	20
6.3.1	Unerwünschte Werbe – E-Mails	20
6.3.2	Videoüberwachung im persönlichen/familiären Bereich	20
6.3.3	„Standardschreiben“ der Auskunftsteilen zu Datenübermittlungen	22
7.	Außenwirkung der Aufsichtsbehörde	23
8.	Datenübermittlungen in Drittstaaten	23
9.	Datenschutzgerechte Verhaltensregeln von Berufsverbänden	23

1. Vorbemerkungen zum dritten Tätigkeitsbericht

Mit diesem Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 2005 / 2006 kommt das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG nach.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist mit seiner Internetpräsentation als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen erreichbar unter:

www.thueringen.de/de/tlvwa/inneres/hoheit/datenschutz/content.html

Alle Tätigkeitsberichte stehen im Internet unter gleicher Adresse mit Links auf die entsprechenden Berichtszeiträume zur Verfügung. Sie können aber auch direkt beim Thüringer Landesverwaltungsamt abgefordert werden.

2. Überblick zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich

Nach § 38 Abs. 6 BDSG haben die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen die für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden zu bestimmen.

Das Thüringer Innenministerium hat nach § 6 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12. Februar 1992 (GVBl. S. 66, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2000, GVBl. S. 103) als zuständige Aufsichtsbehörde das Thüringer Landesverwaltungsamt bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit ist immer dann gegeben, wenn sich der Sitz des Unternehmens/der Einrichtung bzw. deren Niederlassung oder Betriebsstätte im Freistaat Thüringen befindet. Das bedeutet, dass durchaus mehrere Aufsichtsbehörden für ein Unternehmen oder eine Einrichtung zuständig sein können.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei Sachverhalten, die das Gesamtunternehmen/die Gesamteinrichtung betreffen, die für den Sitz des Unternehmens/der Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde tätig werden muss.

Folgende Aufgaben bestimmen im Wesentlichen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde:

- Führung des öffentlich einsehbaren Registers der meldepflichtigen Verarbeitungen mit personenbezogenen Daten
- Durchführung von anlassfreien Kontrollen in den Unternehmen und Einrichtungen
- Durchführung von Anlasskontrollen nach Eingaben und Beschwerden
- Beantwortung allgemeiner Anfragen zum Datenschutz
- Anordnung von Maßnahmen bei festgestellten Datenschutzverstößen in den Unternehmen und Einrichtungen und Kontrolle der Umsetzung
- Beratung und Unterstützung betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Beratung von Unternehmen und Einrichtungen bei geplanten Vorhaben, die den Datenschutz berühren
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Stellung von Strafanträgen

3. Register der meldepflichtigen Verarbeitungen nach § 4 d BDSG

"Die Aufsichtsbehörde führt ein Register der nach § 4 d meldepflichtigen automatisierten Verarbeitungen mit den Angaben gemäß § 4 e Satz 1." (§ 38 Abs. 2 Satz 1 BDSG)

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verfahren hierzu sind vor ihrer Inbetriebnahme an die Aufsichtsbehörde zu melden. Die Meldungen sind von der verantwortlichen Stelle vorzunehmen, § 4 d Abs. 1 BDSG.

Ohne Einschränkungen meldepflichtig sind nach § 4 d Abs. 4 BDSG automatisierte Verfahren, in denen geschäftsmäßig personenbezogene Daten

- a) zum Zwecke der Übermittlung
(z.B. bei Wirtschaftsauskunfteien, Detekteien, Adressverlagen, Adresshändlern)
- oder
- b) zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung gespeichert werden
(z.B. bei Markt-, Meinungs-, Sozialforschungsinstituten).

Für die weiteren verantwortlichen Stellen gibt es Ausnahmetatbestände von der Meldepflicht. Diese entfällt z.B. dann, wenn die verantwortliche Stelle gemäß § 4 d Abs. 2 BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

Weiterhin entfällt die Meldepflicht, wenn die Voraussetzungen des § 4 d Abs. 3 BDSG gegeben sind. Dies ist dann der Fall, wenn die verantwortliche Stelle

- die Daten für ihre eigenen Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt,
 - mit dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung **höchstens neun Personen** betraut hat
- und
- entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt
 - oder
 - die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

Will sich die verantwortliche Stelle trotz Nichterfüllung dieser Kriterien von der Meldepflicht befreien, dann muss sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass sich das o.g. Kriterium von neun Personen anstelle von bislang vier Personen aufgrund einer Änderung des BDSG ergeben hat. Im Rahmen des "Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft" vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) wurde diese, nicht unumstrittene, Gesetzesänderung durchgeführt.

Diejenigen Stellen, die eine Auftragsdatenverarbeitung als Dienstleistungsunternehmen durchführen, sind keine verantwortlichen Stellen im Sinne des BDSG und unterliegen daher keiner Meldepflicht. Dazu gehören beispielsweise Servicerechenzentren, Datenerfassungsbetriebe, Lohnbüros, Datenträgervernichter, Mikroverfilmungsbetriebe, Telefonmarketingunternehmen (Call-Center).

Zum Ende des Berichtszeitraumes sind die Angaben zu den automatisierten Verfahren folgender verantwortlicher Stellen in dem Register gespeichert:

- 10 Handels- und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Markt- und Meinungsforschungsunternehmen
- 6 Detekteien.

Damit haben sich keine Veränderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ergeben.

Der Inhalt der Meldungen ergibt sich aus § 4 e BDSG und wird in das Register der Aufsichtsbehörde übernommen.

Die entsprechenden Formblätter, einschließlich einer Erläuterung, sind im Internet abrufbar als "Meldehauptblatt", "Meldeanlagen" und "Meldeerläuterungen" unter:

www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/200/meldehauptbl.pdf
www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/200/meldeanlage.pdf
www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/200/meldeerlaeut.pdf

Das Register bei der Aufsichtsbehörde kann entsprechend § 38 Abs. 2 BDSG von Jedem eingesehen werden.

4. Anlassfreie Kontrollen des Datenschutzes in den Unternehmen und Einrichtungen

"Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht-automatisierten Dateien regeln ..." (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG).

Somit hat die Aufsichtsbehörde die Befugnis, Kontrollen zum Datenschutz anlassfrei bei allen nicht-öffentlichen Einrichtungen durchzuführen, die personenbezogene Daten

- für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke
- als Auftragnehmer in Dienstleistung
- zum Zwecke der Übermittlung
- zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung

verarbeiten oder nutzen.

Im Berichtszeitraum 2005 / 2006 wurden 62 Einrichtungen einer anlassfreien Kontrolle unterzogen. Davon betroffen waren Einrichtungen folgender Branchen:

- 1 Rechenzentrum als Auftragsdatenverarbeiter
- 1 Mikroverfilmungsunternehmen
- 1 Wirtschaftsauskunftei
- 3 Datenträger-Entsorgungsunternehmen
- 12 Betreibergesellschaften von Einkaufszentren
- 44 Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Logistik

Für die Überprüfungen wurden die Verfahrensweisen der Vor-Ort-Kontrolle (6 Einrichtungen) und der Kontrolle im schriftlichen Verfahren (56 Einrichtungen) angewendet.

4.1 Kontrollen nach § 38 Abs. 1 BDSG als Vor-Ort-Kontrollen

Diese Verfahrensweise stellt die übliche Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde dar, die Einhaltung des Datenschutzes in Einrichtungen anlassfrei zu kontrollieren.

Der Kontrollumfang ist hierbei breit gefächert und umfasst die Überprüfung der Verpflichtungen der Einrichtung zur Durchsetzung des Datenschutzes von der

- formal-rechtlichen Seite des BDSG (Meldepflicht nach § 4 d, Bestellung und Tätigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 4 f und § 4 g, Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5, Einhaltung des Prinzips von Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 3 a)

und

- von der Seite der EDV-technischen Ausstattung (Hardware und Software) sowie der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG (Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Eingabekontrolle, Weitergabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungsgebot).

Die Vor-Ort-Kontrollen fanden bei den o.g. Einrichtungen statt mit Ausnahme der Betreibergesellschaften von Einkaufszentren und der Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Logistik.

Bei den durchgeführten Kontrollen wurden keine Sachverhalte ermittelt, die die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren veranlassen hätten.

4.2 Kontrollen nach § 38 Abs. 1 BDSG durch schriftliches Verfahren

Die Kontrolle durch schriftliches Verfahren hat sich im Berichtszeitraum bewährt. Der Arbeitsaufwand für eine solche Verfahrensweise ist geringer als bei Vor-Ort-Kontrollen. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung derart gestalteter Kontrollen senken den Arbeitsaufwand erheblich. Gleichzeitig können weit mehr Einrichtungen in die Kontrollen einbezogen werden als dies bei Vor-Ort-Kontrollen möglich wäre.

Erfahrungen bei diesen Kontrollen im vorangegangenen Berichtsraum haben gezeigt, dass eine solche komplexe Aktion recht schnell in der gesamten Branche zur Kenntnis genommen wird und damit sicherlich zur Sensibilisierung des Problembereiches Datenschutz beiträgt.

Anzumerken bleibt aber, dass eine solche Verfahrensweise nicht bei allen datenschutzrechtlichen Problemstellungen wirkungsvoll eingesetzt werden kann. Besonders bei Rechenzentren mit unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten sowie verschiedenen Hardware- und Softwareausstattungen wird nach wie vor nur eine Vor-Ort-Kontrolle konkrete Kontrollergebnisse liefern können.

4.2.1 Videoüberwachung durch die Betreibergesellschaften großer Einkaufszentren

Bei den im Berichtszeitraum durchgeführten schriftlichen Kontrollen hat sich die Aufsichtsbehörde wiederum auf ein Thema konzentriert, welches sich kontinuierlich zu einem Schwerpunkt entwickelt hat, die Videoüberwachung.

Auf diesem Sektor ist eine sich ständig erhöhende Sensibilität der Bürger zu beobachten. Das ist sicherlich vor allem den sich immer mehr sichtbar werdenden Überwachungseinrichtungen in allen Bereichen geschuldet.

Das BDSG regelt in § 6 b - Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen - die Videoüberwachung im nicht-öffentlichen Bereich:

"(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,*
- 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder*
- 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke*

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19 a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen."

Die Kontrolle im schriftlichen Verfahren wurde durchgeführt bei den im Freistaat Thüringen etablierten großen Einkaufszentren und zwar dort im öffentlichen Bereich außerhalb der eigentlichen Einkaufseinrichtungen, also in den Eingängen und Passagen.

Neben einigen zu dieser Problematik vorliegenden Anfragen und Beschwerden wurde auch im aktuellen Berichtszeitraum wieder dem Umstand Rechnung getragen, dass nach der Übergangsvorschrift in § 45 BDSG bestimmt ist, dass die am 23. Mai 2001 bereits begonnenen Verfahren innerhalb von drei Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen sind.

Die Kontrolle wurde bei 12 derartigen Einrichtungen in Thüringen durchgeführt, bei denen die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gegeben war. Es wurde ein gleichlautender Fragenkatalog versandt mit der Bitte um Beantwortung in einem vorgegebenen Zeitraum.

Es wurden unter anderem folgende Informationen abgefragt:

- Überwachung welcher Bereiche (auch der Außenfronten) und ggf. Planung eines Einsatzes
- Beschreibung der Zulässigkeitskriterien gemäß § 6 b Abs. 1 BDSG
- System von analoger oder digitaler Art
- Blickwinkel der Kameras und daraus resultierend Erfassung welcher Objekte
- Art der Überwachung (Monitorbeobachtung, Aufzeichnung analog/digital, Videosequenz oder Einzelbilder)
- Verknüpfung mit weiteren Transaktionsdaten (ggf. Benachrichtigung des Betroffenen in welcher Weise)
- Aufbewahrung der Datenträger, zugriffsberechtigte Personen, Löschrufen
- Kenntlichmachung der Überwachung entsprechend § 6 b Abs. 2 BDSG
- Erreichbarkeit des ggf. bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB)

Bezüglich der Beantwortung musste in vier Fällen eine Anmahnung wegen Terminüberschreitung vorgenommen werden und in drei Fällen machten sich weitere Nachfragen erforderlich.

Die Kontrolle erbrachte folgende Ergebnisse:

- a) Bei den 12 kontrollierten Einrichtungen spielen nur teilweise Überwachungseinrichtungen eine Rolle, einige haben keine Videoüberwachung eingesetzt und planen dies auch nicht in absehbarer Zeit.
- b) Als Hauptgrund für die Videoüberwachung wird die Wahrnehmung des Hausrechts (§ 6 b Abs. 1 Nr. 2) genannt.
Mehrfach wird die Videoüberwachung auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Einrichtung bzw. zum Schutz des Eigentums vor Beschädigung (zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke nach § 6 b Abs. 1 Nr. 3) durchgeführt und als Beweismittel bei eventuellen Straftaten zur Verfügung gestellt.
- c) Überwacht werden Ein-/Ausgänge, Treppen, Ladenstraßen und Tiefgaragen bzw. Parkhäuser (hier speziell auch Frauenparkplätze).
- d) Die Kameras sind ausschließlich sichtbar angebracht. Neben durchgeführter Monitorbeobachtung werden die Überwachungsbilder generell aufgezeichnet.
- e) Die verwendeten Systeme sind sowohl analoger als auch digitaler Art. Demzufolge sind die Speichermedien Festplattenspeicher von PC und VHS-Kassetten. Auf VHS erfolgen die Aufzeichnungen als fortlaufende Videosequenzen, bei den digitalen Systemen werden Sequenzen mehrerer Einzelbilder der Transaktion gespeichert.
- f) Die Verknüpfung mit weiteren Daten erfolgt nicht.
- g) Zur Vermeidung unberechtigter Zugriffe wird in allen Antworten gleichermaßen darauf verwiesen, dass der zugriffsberechtigte Personenkreis namentlich festgelegt ist, dieser Kreis bis auf eine Ausnahme auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet ist und die Datenträger in geschützten Bereichen (Raum und Rechner) verwahrt werden.
- h) Die Dauer der Speicherung hat der Forderung von § 6 b Abs. 5 BDSG zu entsprechen. Danach sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich sind. In der Regel werden die Aufzeichnungen nach 24-36 Stunden gelöscht.
- i) Dem Erfordernis der Kenntlichmachung der Überwachung nach § 6 b Abs. 2 BDSG wird dadurch Rechnung getragen, dass Hinweise auf die Videoaufzeichnung mittels Piktogramm und teilweise zusätzlichem Text angebracht sind.
- j) Die Frage nach dem für die Einrichtung zuständigen betrieblichen DSB bzw. eines konkreten Ansprechpartners und dessen Erreichbarkeit wurde in allen Fällen beantwortet.
- k) In einem Fall erfolgt lediglich eine Überwachung der Anlieferzone des Centers, also kein öffentlich zugänglicher Bereich.
- l) Eine Überwachung öffentlichen Verkehrsraumes außerhalb der Center erfolgt nicht. Lediglich in einem Fall wird bei der Außenfrontüberwachung ein datenschutzrechtlich noch hinnehmbarer schmaler Streifen Bürgersteig mit erfasst.

4.2.2 Kontrollen beim produzierenden Gewerbe und in der Logistikbranche

Das Verfahren der schriftlichen Kontrolle wurde im Berichtszeitraum auch bei den größeren Unternehmen im Freistaat angewandt. Dabei wurden ausschließlich Einrichtungen überprüft, die personenbezogene Daten für ihre eigenen geschäftlichen Zweck verwenden, in der Regel bei der Verarbeitung der Lohn- und Gehaltsdaten, der Kundendaten sowie der Führung der Personalunterlagen.

Es wurden 44 Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe und aus der Logistikbranche angeschrieben.

Folgende Themenbereiche wurden den Unternehmen zur Stellungnahme bzw. Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

- Ist das Unternehmen verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG?
- Werden die personenbezogenen Daten mittels Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet?
- Beschreibung der Arten/Gruppen der Daten
- Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anzahl der mit dieser Verarbeitung beschäftigten Personen
- Ausführliche Fragen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB): Bestellung, interner oder externer Beauftragter, weitere Tätigkeit, Qualifizierung, Durchführung von Schulungen, Kontrollregime des DSB, Einbeziehung in Vorhabenplanung, Erreichbarkeit)
- Übersicht zu den Verfahren, mittels derer die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durchgeführt wird (§ 4 g Abs. 2 BDSG)
- Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis

Bei acht Unternehmen musste eine Mahnung wegen erheblicher Terminüberschreitung erfolgen. Die Antworten von zwei Unternehmen waren so unbefriedigend, dass eine Nachkontrolle erfolgen musste.

Aus den Antworten zu o.g. Fragen ergaben sich schwerpunktmäßig die folgenden Erkenntnisse:

- a) Alle Unternehmen sind verantwortliche Stellen, die personenbezogene Daten für sich selbst erheben und verarbeiten oder dies durch andere im Auftrag durchführen lassen. Von den 44 Unternehmen lassen 29 die Daten durch andere verarbeiten.
- b) Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gilt bei allen Unternehmen, dass es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses mit den Betroffenen dient.
- c) Dieses Vertragsverhältnis ist das Arbeitsverhältnis. Somit sind die hauptsächlichen Bereiche der zu verarbeitenden Daten bestimmt, nämlich das Personalwesen (Lohn- und Gehaltsrechnung, Übermittlung der relevanten Daten an Krankenkassen und Finanzbehörden, Führung der Personalunterlagen, Reisekostenrechnung, Zeiterfassung).
- d) Weitere Datenverarbeitungen auf Grund von Vertragsverhältnissen betreffen Kunden- und Lieferantenbeziehungen der Unternehmen.
- e) Die Abfrage nach der Anzahl der Personen, die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschäftigt sind, diente dem Zweck, die Notwendigkeit der Bestellung eines betrieblichen DSB zu ermitteln. Diese Grenze liegt mit dem Inkrafttreten des "Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft" vom 22. August 2006 bei mindestens 10 Personen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sein müssen.
- f) Bei 27 der 44 kontrollierten Unternehmen sind betriebliche DSB bestellt (von den 27 haben drei Unternehmen einen DSB bestellt, ohne dazu verpflichtet zu sein).
- g) Von den 27 bestellten DSB sind acht externe Beauftragte. Dies sind Personen, die für selbstständige Betriebsteile bestellt sind, ansonsten als „Konzern-Beauftragte“ des Gesamtunternehmens tätig sind.
- h) Die Bestellung erfolgte durchweg schriftlich durch die Geschäftsführer bzw. Vorstände der Unternehmen.
- i) Die Namen der bestellten DSB und die Telefonnummern, unter denen sie zu erreichen sind, wurden von allen Unternehmen mitgeteilt.
- j) Bezüglich der weiteren Tätigkeit des DSB ergab sich in vier Fällen eine Interessenkollision. Diese Personen sind ansonsten als Geschäftsführer und IT-Verantwortliche tätig, was für eine DSB-Funktion nicht zulässig ist.
- k) Bei der Frage nach der Qualifikation des betrieblichen DSB wurde in vier Fällen berichtet, dass sich die Kenntnisse im Datenschutzrecht nur im Selbststudium angeeignet wurden. Dies ist nicht zu akzeptieren. In diesen Fällen erfolgten Hinweise, dass bei kleineren Unternehmen und unter dem Gesichtspunkt der Verarbeitung von Daten, die keine erhöhte Sensibilität besitzen und mit denen keine Persönlichkeitsprofile o.ä. erstellt werden können, zumindest ein externer kurzer Einführungs- und Übersichtslehrgang notwendig sei.

Hierfür steht die BDSG-Änderung nach dem "Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft" vom 22. August 2006. § 4 f Abs. 2 Satz 2 BDSG führt dazu aus:

„Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet.“

- l) Die Übersichten der eingesetzten automatisierten Verfahren, mittels derer die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, stehen allen DSB zur Verfügung.
- m) Schulungen zum Datenschutz werden durch die DSB persönlich durchgeführt. Das geschieht meist in Verbindung mit den Schulungen im Unternehmen zu weiteren Themen. Die Teilnahme wird schriftlich nachgewiesen. In den größeren Unternehmen wird zunehmend Schulungsmaterial zusätzlich im Intranet bereitgestellt.

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:

Das Ergebnis dieser Kontrolle ließ erkennen, dass der Datenschutzproblematik in den angeschriebenen Unternehmen der notwendige Stellenwert beigemessen wird. Die festgestellten Verstöße bewegten sich allesamt im kleineren Rahmen. Zu deren Abstellung wurden die entsprechenden Auflagen erteilt.

Wichtig erschien uns auch folgender Aspekt: Die Entscheidungsträger in den Unternehmen mussten sich mit den gestellten Fragen auseinandersetzen, dem Datenschutzbewusstsein im Unternehmen kann dies nur dienlich sein.

5. Beratungstätigkeit und Anfragen an die Behörde

"Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzhilfe bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden." (§ 4 g Abs.1 Satz 1 und 2 BDSG)

Damit ist der gesetzliche Auftrag der Aufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Beratungstätigkeit für betriebliche Datenschutzbeauftragte umrissen. Darüber hinaus werden auch alle Anfragen weiterer Kreise (insbesondere betroffener Bürger) entsprechend § 38 Abs. 1 Satz 7 BDSG in Verbindung mit § 21 Satz 1 BDSG durch die Aufsichtsbehörde bearbeitet.

Sowohl die Beratungen als auch die Anfragen werden telefonisch oder schriftlich durchgeführt bzw. beantwortet. Es finden auch persönliche Beratungen bei der Aufsichtsbehörde statt und hier sind es besonders betriebliche Datenschutzbeauftragte bzw. Vertreter von Einrichtungen und Unternehmen, die für bestimmte Tätigkeiten oder im Vorfeld bestimmter Tätigkeiten Fragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit haben.

Im Einzelnen haben sich dabei die folgenden Schwerpunkte ergeben, die kaum von denen des vorhergehenden Berichtszeitraumes abweichen:

- a) Beratungstätigkeit für Einrichtungen und Unternehmen:
 - Meldepflicht zum Register bei der Aufsichtsbehörde nach § 4 d BDSG
 - Notwendigkeit der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
 - Qualifizierungsmöglichkeiten für Datenschutzbeauftragte
 - Bestellung externer Datenschutzbeauftragter
 - Veränderungen zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten durch die neuen gesetzlichen Grundlagen im Mittelstandsentsorgungsgesetz
 - Anfragen öffentlicher/nicht-öffentlicher Stellen nach Datenträger-Entsorgungsfirmen zwecks geplanter Auftragsvergabe

- Einstellen von sog. Warndateien ins Internet
 - Datensicherheitsaspekte beim Videoeinsatz in der Planungsphase im Unternehmen
- b) Anfragen von Bürgern:
- Tätigkeit von Handels- und Wirtschaftsauskunfteien - hierbei standen im Mittelpunkt Fragen zu den gemäß § 33 BDSG versandten Benachrichtigungsschreiben an den Betroffenen bei erstmaliger Übermittlung seiner Daten. Dieses Thema ist nach wie vor ein "Dauerbrenner". Die Anfragen konnten in der Regel telefonisch beantwortet werden.
 - Videoüberwachung im persönlichen Bereich
 - Umgang mit Personalakten
 - Personalausweisdaten im Kaufmarkt
 - Werbewidersprüche und Datenlöschung
 - Umgang mit E-Mails nach Betriebsausscheiden

Im Berichtszeitraum 2005 / 2006 waren es 63 (im vorherigen Zeitraum 77) Anfragen und Beratungen, die einer schriftlichen Beantwortung bedurften bzw. im persönlichen Gespräch abgearbeitet wurden. Die telefonisch erledigten Anfragen und Beratungen wurden statistisch nicht erfasst.

6. Anlasskontrollen nach Eingaben und Beschwerden

6.1 Allgemeine Übersicht

Neben allgemeinen Anfragen zum Datenschutz sind Eingaben und Beschwerden ein Indiz dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger für das Problem des Umganges mit ihren eigenen personenbezogenen Daten und deren Schutz sensibilisiert sind. Hierzu wird eingeschätzt, dass sich dieses Bewusstsein in Thüringen auch in diesem Berichtszeitraum weiterentwickelt hat.

Vergleichend mit den Zahlen der zurückliegenden Jahre ist eine weitere Zunahme zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum 2005 / 2006 wurden insgesamt 99 schriftliche Eingaben und Beschwerden registriert. Das sind 32 Vorgänge mehr als im vorhergehenden Berichtszeitraum.

Darin enthalten sind 10 Fälle, bei denen die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nicht gegeben war. Dabei handelte es sich um Vorgänge, für die entweder der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz oder Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer zuständig waren.

Von den 89 Eingaben und Beschwerden im Berichtszeitraum, die zuständigkeitshalber bearbeitet worden sind, wurde in 58 Fällen ein Datenschutzverstoß festgestellt.

Im Berichtszeitraum erfolgte die Einleitung von zwei Bußgeldverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG. In beiden Fällen waren die Einrichtungen ihrer Auskunftspflicht nach § 38 Abs. 3 BDSG trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen. Eines der Verfahren wurde mit Zahlung des verhängten Bußgeldes abgeschlossen, das zweite Verfahren ist noch gerichtsanhängig.

Auf alle anderen festgestellten Verstöße wurde in angemessener Weise und in kurzer Zeit durch die verursachenden Stellen reagiert und durch die nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG angeordneten Maßnahmen die Mängel technischer oder organisatorischer Art beseitigt.

Strafrechtlich relevante Handlungen im Sinne von § 44 BDSG wurden nicht festgestellt.

Die Eingaben und Beschwerden zogen 15 Kontrollen vor Ort nach sich. Die anderen Fälle konnten aufgrund ihres Inhaltes im schriftlichen Verfahren anhand von Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen bearbeitet und einer Klärung zugeführt werden.

Bei den berechtigten Eingaben und Beschwerden handelte es sich u.a. um folgende Problemkreise:

- Umgang mit Bewerbungsunterlagen
- Unverlangte E-Mail-Werbung
- Unzulässige Datenübermittlungen
- Erhebung von Kundendaten vom Personalausweis
- Fehlende Hinweise auf Widerspruchsrechte
- Umgang mit Vereinsdaten
- Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche
- Videoüberwachung im persönlichen Bereich
- Umgang mit Patientendaten
- Tätigkeit von Lottereeinnehmern
- Werbung von Rechtsanwälten
- Info-Schreiben von Kabelnetzbetreibern

Im Verlauf der Berichtszeiträume hat es sich herausgestellt, dass sich die Problemkreise, zu denen schwerpunktmäßig Eingaben und Beschwerden eingehen, kaum verändern.

6.2 Darstellung ausgewählter Einzelbeispiele

6.2.1. Fehlerhafter Datenabgleich durch Kabelnetzbetreiber

Der Beschwerde eines Betroffenen lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer hatte ein an ihn adressiertes Schreiben eines Kabelnetzbetreibers erhalten, in dem er zu einer umgehenden Stellungnahme über seine Kabelversorgung aufgefordert wurde. Für den Fall der Nichtbeantwortung war ihm angedroht worden, eine Überprüfung vor Ort durchzuführen und ggf. den Kabelanschluss zu sperren, da kein Kabelanschlussvertrag mit dem Unternehmen vorläge.

Der Beschwerdeführer teilte uns mit, dass sein Kabelanschluss direkt von der Wohnungsverwaltung bezahlt werde und das Haus von einem anderen Kabelnetzbetreiber versorgt werde. Überdies hätte nur er von den insgesamt 6 Mietparteien des Hauses ein solches Schreiben erhalten.

Es war dem Beschwerdeführer nicht ersichtlich, aus welcher Quelle seine Anschrift stammte und weshalb er allein und nicht auch die anderen Mieter des Hauses angeschrieben wurden.

Der Kabelnetzbetreiber führte in seiner Stellungnahme aus, dass im Rahmen einer Aktion gegen "Schwarzseher" ein Abgleich der Kundendatenbank mit der Objektdatenbank vorgenommen worden sei. In der Objektdatenbank seien alle in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Wohnobjekte abgelegt, die die technischen Möglichkeiten des Kabelempfanges böten.

Hierbei ignorierte er aber, dass eben dieses Objekt gar nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fiel, denn die dortige Kabelversorgung betrieb ein anderes Unternehmen. Dies wurde uns sowohl durch die zuständige Wohnungsverwaltung als auch durch den tatsächlichen Kabelnetzversorger bestätigt.

Der Kabelnetzbetreiber versorgte nach eigenen Angaben wohl Wohnobjekte in der betreffenden Straße. Allerdings hätten interne Untersuchungen im Unternehmen ergeben, dass in diesem Fall ein Eingabefehler in die Datenbank der einzelnen Wohnobjekte erfolgt sei und der Beschwerdeführer damit irrtümlich angeschrieben worden sei.

Seine Adresse habe das Unternehmen von einem Adressenhändler zur einmaligen Verwendung für diese Aktion aufgekauft.

Adressenhändler vermieten oder verkaufen auf spezielle Zielgruppen zugeschnittene Datenbestände. Dazu werten sie systematisch öffentlich zugängliche Quellen aus (Adressbücher, Telefonbücher, Handels- und Vereinsregister u.ä.) und erheben die Daten auch durch Haushaltsbefragungen oder Wohngebietsbegehungen. Die Adressen waren nach Aussage des Unternehmens nach dieser Aktion vernichtet worden. Eine Weitergabe an Dritte habe nicht stattgefunden. Diese Verfahrensweise war datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Datenabgleich bei dieser Aktion war offenbar recht nachlässig vorgenommen worden, denn wir erhielten im gleichen Zeitraum zwei weitere Beschwerden gleichen Inhaltes.

Wir haben den Kabelnetzbetreiber nachdrücklich darauf hingewiesen, bei der Erstellung und Pflege seiner Datenbank in Zukunft sorgfältiger vorzugehen, um solche Missmut erregenden Schreiben zu vermeiden.

Eine Ordnungswidrigkeit stellte diese offensichtlich fehlerhafte Eingabe in die Datenbank nicht dar, so dass weitergehende Maßnahmen gegen das Unternehmen nicht erfolgten.

6.2.2 Umgang mit Bewerbungsunterlagen

Die Aufsichtsbehörde erreichen immer wieder Beschwerden von Bürgern, die keine Informationen erhalten, was mit ihren Bewerbungsunterlagen geschieht, wenn die Bewerbung erfolglos geblieben ist.

Dieses Problem wurde bereits in den vergangenen Tätigkeitsberichten thematisiert und es ist nach wie vor aktuell.

An dieser Stelle soll ein weiterer Fall dargestellt werden, wie mitunter auch mit Bewerbungsunterlagen umgegangen wird.

Der Beschwerdeführer hatte sich nach Vermittlung durch die Arbeitsagentur (ARGE) bei einer Firma in einer sicherlich ungewöhnlichen Form als Versicherungskaufmann beworben. In dem Bewerbungsschreiben hatte er darauf verwiesen, dass sich alle erforderlichen Unterlagen zu seiner Bewerbung auf einer Internetseite befänden, deren URL er der Firma mitteilte.

Nun hatte uns der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Firma dieses Bewerbungsschreiben mit einer bestimmten handschriftlichen Bemerkung einschließlich Stempel der Firma und Unterschrift an die ARGE weitergeleitet hätte.

Durch diese Weitergabe hatte die ARGE auch Zugriff auf die Internetseite und damit auf weitere personenbezogene Daten des Beschwerdeführers.

In der Weitergabe der Daten erkannten wir ein datenschutzrechtliches Problem.

Die Firma teilte uns mit, sie habe die Bewerbung ohne weitere Bearbeitung an die ARGE "zurückgeschickt". Da sich der Beschwerdeführer mit seinen Daten aber selbst bei der Firma beworben hatte, konnte unseres Erachtens von einem Zurückschicken der Bewerbung an die ARGE keine Rede sein.

Durch die ARGE wurde uns auf Anfrage bestätigt, dass diese nur in bestimmten Fällen und auch nur einen eingeschränkten Teil personenbezogener Daten des Bewerbers für ihre Vermittlung benötige, keinesfalls aber dessen komplette Daten aus der Bewerbung.

Somit gab es keine gesetzliche Grundlage, auf welche die Datenübermittlung hätte gestützt sein können.

Die Firma hatte im Rahmen eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses, welches eine Bewerbung darstellt, entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG von den Daten Kenntnis erlangt. Ihre Verwendung durch die Firma als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke war somit zulässig.

Nicht zulässig war hingegen die Weitergabe an die ARGE, denn nach § 28 Abs. 2 BDSG waren die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt:

Weder war dies nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich, noch waren die Daten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG allgemein zugänglich.

Die Weitergabe der Daten an einen Dritten, die ARGE, war datenschutzrechtlich unzulässig.

Die Firma wurde darauf hingewiesen, dass wir bei einer weiteren Beschwerde in dieser Richtung ein Bußgeld verhängen werden.

Diese Datenweitergabe an Dritte stellt nach § 43 Abs. 2 Satz 5 BDSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 43 Abs. 3 BDSG mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden kann.

6.2.3 Auskunftsverweigerung durch einen Rechtsanwalt

In der folgenden Angelegenheit haben uns einige Beschwerden erreicht.

Ein Rechtsanwalt hatte an die Beschwerdeführer Werbeschreiben verschickt, in denen er seine Dienste für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren anbot.

Alle Beschwerdeführer hatten nach eigener Aussage keinerlei Kontakte zu dem Büro des Anwalts unterhalten und sie konnten sich demzufolge nicht erklären, wie der Anwalt an ihre Adressen für diese zielgerichtete Werbemaßnahme gekommen sein könnte.

Den Werbeschreiben fehlte allerdings der nach § 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG vorgeschriebene Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Angeschriebenen. Der Anwalt wurde durch uns aufgefordert, Auskunft zu geben, warum dieser Hinweis fehlte und woher er die Adressen der Angeschriebenen hatte.

Der Anwalt ist unserem Auskunftsverlangen nicht nachgekommen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörde hat im konkreten Fall die Aufgabe, zu ermitteln, ob ein Datenschutzverstoß vorliegt. Dazu benötigten wir die entsprechenden Informationen von ihm.

Nachdem trotz mehrfacher Aufforderung entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG die Auskunft nicht erteilt wurde, haben wir ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Der Anwalt hat das verhängte Bußgeld gezahlt.

Da er weiterhin seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, stehen weitere Verfahren im Raum.

6.2.4 Reaktion eines Handelsunternehmens anlässlich einer anlassfreien Kontrolle

Welche Reaktion eine Datenschutzkontrolle bei einem Unternehmen auslösen kann, zeigt das folgende, in der Praxis der Aufsichtsbehörde bislang einmalige, Beispiel.

Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Videoüberwachungsanlagen nehmen zu. Die Sensibilisierung der Bürger auf diesem Gebiet ist größer geworden. Es sind gerade auch die großen Handelseinrichtungen, die ein wichtiges Zielgebiet des öffentlich zugänglichen Raumes nicht-öffentlicher Stellen für eine Vielzahl von Bürgern darstellen.

Im Rahmen einer in Schriftform durchgeführten anlassfreien Kontrolle nach § 38 Abs.1 BDSG über die Videoüberwachung in einem Kaufhaus erhielten wir statt der Antworten auf unsere Fragen auf dem Dienstweg die Information, dass sich der Geschäftsführer des Kaufhauses in dieser Angelegenheit in einem Schreiben an den Thüringer Ministerpräsidenten gewandt habe.

Der Geschäftsführer verwies darauf, dass in vielen Veröffentlichungen der Bürokratieabbau in Thüringen eine wichtige Stellung einnehme. Unser Schreiben im Rahmen dieser Datenschutzkontrolle sei sicherlich der Rubrik „Bürokratieaufbau“ zuzuordnen.

An diesem, wie bereits gesagt, bislang einmaligem Beispiel zeigt sich, wie der gesetzliche Auftrag der Aufsichtsbehörde verkannt werden kann. Dies ist umso bedauerlicher, als solche anlassfreien Kontrollen gerade auch beratende Hinweise an die Unternehmen bringen sollen, sich gesetzeskonform zu verhalten.

In einem späteren Schreiben wurden uns die gestellten Fragen aber anstandslos beantwortet.

6.2.5 Videoüberwachung in einer Spielhalle

Das BDSG regelt in § 6 b die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen, die Videoüberwachung.

Im Rahmen einer Begehung hatten die Mitarbeiter eines städtischen Ordnungsamtes festgestellt, dass an einer Spielhalle außen angebrachte Videokameras offenbar Teile des öffentlichen Verkehrsraumes erfassten.

Wir nahmen diesen Hinweis zum Anlass, eine unangemeldete Kontrolle vor Ort durchzuführen.

Bei den in Augenschein genommenen Monitorbildern von zwei seitlich an einem Gerüst des Eingangs zum Grundstück der Spielhalle angebrachten Kameras war eindeutig zu erkennen, dass Bereiche des öffentlichen Verkehrsraumes, nämlich der Bürgersteig in ganzer Breite, erfasst wurden. Dieser Tatsache konnte sich auch die anwesende Aufsichtsperson der Spielhalle nicht verschließen.

Eine solche Überwachung öffentlichen Verkehrsraumes durch eine nicht-öffentliche Stelle, wie es eine Spielhalle darstellt, ist nach § 6 b Abs. 1 BDSG nicht zulässig.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Nr. 2 und 3 dieser Vorschrift – Wahrnehmung des Hausrechtes und Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke – sind für die Überwachung des Bürgersteigs nicht erfüllt.

Des weiteren hatten wir festgestellt, dass keinerlei Hinweisschilder außerhalb und innerhalb der eigentlichen Spielhalle vorhanden waren, die auf eine vorhandene Videoüberwachung auch

innerhalb des Gebäudes verwiesen. Damit waren auch die Vorgaben des § 6 b Abs. 2 BDSG nicht erfüllt.

Beide Mängel geboten eine zügige Umsetzung von Maßnahmen, deren Realisierung wir entsprechend § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG anordneten.

Die Kameras am Grundstückeingang wurden unverzüglich so montiert, dass sich nur noch der Bereich des eigenen Parkplatzes im Blickwinkel befand.

Zur Anbringung von Schildern gaben wir folgende Hinweise:

- Der Eingangsbereich des Geländes muss mit einem Hinweisschild versehen werden.
- Ein weiteres Schild muss am Eingangsbereich des Hauses angebracht sein und auf die Überwachung des Innenbereiches hinweisen.
- Die Schilder sollten so dimensioniert sein, dass sie durch die Kunden nicht „übersehen“ werden könnten.
- Auf jeden Fall sollte auf dem Schild zu erkennen sein, wer für die Überwachung verantwortlich ist. Sinnvollerweise sollte auf einen Ansprechpartner verwiesen werden.
- Die bildliche Darstellung einer Videokamera auf dem Schild analog des DIN-normierten Piktogrammes wurde empfohlen.

6.2.6 Vertragsmängel bei Auftragdatenverarbeitung

Wir wurden durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde über folgenden Sachverhalt unterrichtet:

Eine Thüringer Datenverarbeitungs-Dienstleistungsfirma (Hardware, Software, Fernwartung) hatte einen Vertrag als Auftragnehmer zur Fernwartung des Datenverarbeitungssystems einer nicht-öffentlichen Einrichtung (Auftraggeber) im Zuständigkeitsbereich dieser Aufsichtsbehörde.

Im Rahmen einer anlassfreien Kontrolle nach § 38 Abs. 1 BDSG hatte die Aufsichtsbehörde Mängel bezüglich der datenschutzgerechten Gestaltung des Vertrages zwischen den beiden Einrichtungen festgestellt.

Der Auftragnehmer, die Thüringer Firma, war eingangs nicht bereit, einen geänderten Vertrag mit einem durch den Auftraggeber eingefügten Passus zum Datenschutz zu unterzeichnen.

Diese Position des Auftragnehmers resultierte aus dessen Verständnis, dass mit dem Fernzugriff auf die Datenbestände des Auftraggebers im Rahmen der Wartung keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers gespeichert, verändert, gesperrt oder gelöscht würden. Demzufolge sei ein solcher Datenschutzpassus für sein Unternehmen nicht relevant.

Wir führten darauf hin im Rahmen einer Kontrolle ein ausführliches Vor-Ort-Gespräch mit den Verantwortlichen der Firma. Der Inhalt von § 11 BDSG, die Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung, wurden ausführlich erläutert. Darauf basierend hatten wir den Vertragsentwurf des Auftraggebers ausführlich durchgesprochen.

Dadurch konnte im Laufe des Gesprächs das Verständnis für die Datenschutzbelange korrigiert werden. Dazu diente letztlich auch unser konkreter Hinweis auf den Absatz 5 der Vorschrift, wo Wartung und möglicher Zugriff auf personenbezogene Daten als Regelungsgegenstand ausdrücklich erfasst sind.

Abschließend bestand Einvernehmen über den Vertragsentwurf. Ein nach unseren Vorstellungen geänderter Vertragstext wurde dann vom Auftragnehmer unterzeichnet.

6.2.7 Videoüberwachung in einer Arztpraxis

Aufgrund einer Beschwerde aus dem Patientenkreis einer Arztpraxis war uns bekannt geworden, dass eine Videoüberwachung im Wartezimmer der Praxis durchgeführt wurde.

§ 6 b BDSG regelt die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen, die sogenannte Videoüberwachung.

Die Videoüberwachung ist nach § 6 b Abs. 1 BDSG nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Nach den Schilderungen des Beschwerdeführers war die Zulässigkeit der Videoüberwachung nicht gegeben.

- Nr. 1 obiger Vorschrift fand keine Anwendung, da die Praxis keine öffentliche Stelle ist.
- Die Zulässigkeitsvoraussetzung nach Nr. 2 war ebenfalls nicht gegeben. Das Hausrecht würde eine solche Überwachung nur dann gestatten, wenn nicht die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen würden, nämlich sich in der Praxis unbeobachtet bewegen zu können.
- Auch die Zulässigkeit nach Nr. 3 war nicht gegeben, da auch hier die schutzwürdigen Interessen der Patienten überwogen.

Dem Beschwerdeschreiben war auch zu entnehmen, dass kein Hinweis auf die Videoüberwachung erfolgt war und damit lag auch ein Verstoß gegen § 6 b Abs. 2 BDSG vor.

In einer ersten Begründung für die Überwachung des Wartebereichs gab der Praxisinhaber die in den „letzten Jahren“ zugenommenen Diebstähle aus dem Wartezimmer an.

Nach uns vorliegenden Informationen war diese Aussage aber zu relativieren, da die Praxis unter der jetzigen Adresse erst seit kurzer Zeit dort ihren Standort hatte.

Auch die Aussage, dass während des Praxisbetriebes Gegenstände wie Mobiliar, Bilder und Heizungsthermostate entwendet worden sein sollten, war für uns nur schwer nachvollziehbar.

Eine telefonische Nachfrage bei einigen Arztpraxen in Thüringen hat ergeben, dass ein Diebstahl aus Wartezimmern höchst selten vorkommt, aber auf keinen Fall in der hier dargestellten Größenordnung.

Nachdem wir aufgrund dieser Aussage an unserer Position der Nichtzulässigkeit der Videoüberwachung festgehalten hatten, hat der Praxisinhaber seine Aussage relativiert und nunmehr auf einen nachweisbaren Einbruch in diese Praxisräume abgestellt.

Somit konnten wir durchaus nachvollziehen, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden mussten.

Allerdings konnten wir die vorhandene Maßnahme in Form der eingesetzten Videoüberwachung weiterhin nicht akzeptieren.

Die Zulässigkeit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke nach Nr. 3 war nicht gegeben, da auch hier die schutzwürdigen Interessen seiner Patienten überwogen, sich im Wartezimmer unbeobachtet bewegen zu können.

Einbrüche geschehen jedoch nicht in der Zeit, in der sich der Praxisinhaber, sein Personal und Patienten in den Räumen aufhalten. Demzufolge war eine Überwachung während dieser Zeit entbehrlich.

Daher konnten wir es nicht hinnehmen, dass die Patienten beim Aufenthalt im Wartebereich durch die Videobeobachtung dermaßen in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wurden, obwohl der Hauptgrund der Überwachung in dieser Zeit gar nicht relevant war.

Die Kameras wurden schließlich entsprechend unserer Intervention erst nach Dienstschluss scharf geschaltet.

Der Text eines angebrachten Hinweisschildes informiert die Patienten, dass eine Überwachung nur außerhalb der Öffnungszeiten stattfindet.

6.2.8 Übermittlung von Personaldaten eines ehemaligen Mitarbeiters

Wir erhielten eine Beschwerde folgenden Inhaltes:

Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers wurde beendet und es folgte eine gerichtliche Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Anstellung.

Dem Beschwerdeführer war zur Kenntnis gelangt, dass sein früherer Arbeitgeber Unterlagen über die Kündigung und die gerichtliche Entscheidung in einem mehrseitigen Fax an eine Makleragentur übersandt haben sollte.

Personalunterlagen sind personenbezogene Daten, die Informationen enthalten können, die zu den nach § 3 Abs. 9 BDSG besonderen Arten personenbezogener Daten gehören. Diese Daten unterliegen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach § 28 Abs. 6 BDSG einem besonderen Schutz.

Der zur Beschwerde führende Sachverhalt stellte sich nach unserer Kontrolle bei dem Unternehmen folgendermaßen dar:

Der Beschwerdeführer war im Unternehmen bis April 2005 beschäftigt gewesen. Ein Vertreter der betreffenden Makleragentur habe im August 2004 im Unternehmen vorgesprochen, dabei sei um eine Barlohnnumwandlung des Gehaltes des Beschwerdeführers verhandelt worden und eine entsprechende Vereinbarung sei abgeschlossen worden. Mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses sei man im Unternehmen davon ausgegangen, dass damit der entsprechende Vertrag der Barlohnnumwandlung vom Beschwerdeführer beendet werden solle.

Aus diesem Grunde habe man die infrage stehenden Unterlagen aus der Kündigung einschließlich der gerichtlichen Unterlagen aus dem Kündigungsprozess an das Maklerbüro übergeben. Man sei von der Korrektheit dieser Datenübergabe überzeugt gewesen, da der Beschwerdeführer ja im Kontakt mit dem Maklerbüro gestanden hätte.

Die durch das Unternehmen vorgenommene Datenweitergabe war nicht durch die Vorschriften des BDSG gedeckt.

Bei Personalunterlagen, über die das Unternehmen verfügt, handelt es sich um Daten, die entsprechend § 28 BDSG als Mittel für die Erfüllung der eigenen Geschäftszwecke genutzt werden dürfen.

Für deren Weitergabe zu einem anderen Zweck an Dritte waren die Zulässigkeitskriterien nach § 28 Abs. 3 BDSG nicht erfüllt. Ohnehin musste bei einer Übermittlung die Annahme bestehen, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung habe.

Somit lag in der vorgenommenen Übermittlung der Daten des Beschwerdeführers ein Verstoß gegen die Bestimmungen des BDSG vor. Aus diesem Grund beanstandeten wir die Vorgehensweise des Unternehmens.

Von weiteren Sanktionen nahmen wir Abstand, da das Unternehmen in seiner Stellungnahme seine Vorgehensweise bedauert hatte.

Dieser Vorgang sollte dem Unternehmen Anlass sein, Vorkehrungen zu treffen, um ähnliches in Zukunft auszuschließen.

Verstöße dieser Art können nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 BDSG durch die Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

6.2.9 Umgang mit Mandantendaten bei einer Vereinsauflösung

Das folgende Beispiel zeigt, wie eine Betreuung Betroffener, die sich in einer prekären Situation befinden, durch Ungereimtheiten zwischen zwei Stellen unnötig verzögert wird.

Uns lagen mehrere Beschwerden Betroffener vor, die auf demselben Sachverhalt beruhten:

Ein Verein hatte unter seiner Trägerschaft eine Insolvenzberatungsstelle betrieben, die aber zwischenzeitlich aufgelöst worden war. Nunmehr sollte diese Beratungsstelle unter einer neuen Trägerschaft weiter betrieben werden. Die betreuenden Mitarbeiter dieser neuen Beratungsstelle waren die gleichen, die in der aufgelösten Stelle tätig gewesen waren.

Das zuständige Sozialministerium hatte uns auf Anfrage mitgeteilt, dass der aufgelöste Verein einen Antrag gestellt hatte, mit Neugründung eines Vereins die Anerkennung für das Betreiben der Beratungsstelle zu erhalten. Dieser Antrag wurde durch das Ministerium abgelehnt.

Der neue Träger erhielt hingegen einen Anerkennungsbescheid.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der alten Stelle wurden wir informiert, dass zwar die Papierakten zu den betreuten Betroffenen der jetzigen Beratungsstelle zur Verfügung stehen, nicht aber die in elektronischer Form gespeicherten Daten im PC. Der ehemalige Leiter der Stelle hatte die infrage kommende Rechentechnik komplett aus den Geschäftsräumen entfernen lassen. Somit war keine ordnungsgemäße Betreuung der Mandanten mehr möglich.

Wir waren auch darüber informiert, dass sich in den Papierakten jedes einzelnen Betreuten ein Schriftstück befindet, das den Namen des Betreuers enthält. Und dies waren genau die Personen, die in der inzwischen aufgelösten Beratungsstelle tätig gewesen waren und nunmehr unter dem neuen Träger arbeiteten.

Der neue Träger war der Meinung, dass der aufgelöste Verein, die elektronischen Daten nicht übergeben wolle.

Wir haben zum Verbleib dieser Daten beim aufgelösten Verein eine Kontrolle nach § 38 Abs. 1 BDSG durchgeführt.

Dabei haben wir ihm unmissverständlich mitgeteilt, dass sich die Daten unzulässigerweise bei ihm befänden. Auf die besondere Brisanz der personenbezogenen Daten - die Betroffenen befinden sich in einer prekären wirtschaftlichen / finanziellen Lage – hatten wir ausdrücklich hingewiesen.

Nach Aussage des aufgelösten Vereins sei aber dem neuen Träger eindeutig mitgeteilt worden, dass man eine Übergabe, die protokolliert werden solle, seit geraumer Zeit durchführen wollte. Allerdings sei darauf keine Reaktion durch den neuen Träger erfolgt.

Die elektronischen Daten seien gesichert und harrten der Übergabe an den neuen Träger.

Um weitere Streitigkeiten zwischen den beiden Stellen zu vermeiden und um im Sinne der betroffenen Mandanten deren personenbezogene Daten der ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen, wurde durch uns ein Übergabetermin vermittelt. Dem wurde auch von beiden Seiten zugestimmt und damit das Problem gelöst.

6.3 Weitere Themen zu den Eingaben und Beschwerden

6.3.1 Unerwünschte Werbe-E-Mails

Unerwünschte Werbe-E-Mails (Spam-Mails) haben zunehmend Eingaben von Betroffenen zur Folge. Diese Mails erhalten die Betroffenen in aller Regel von Stellen, mit denen sie bislang nicht in Kontakt gestanden haben. Sehr oft handelt es sich inhaltlich dabei um Erotik- / Partnervermittlungsangebote, aber auch um Werbeangebote anderer Art.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11. März 2004 (Aktenzeichen I ZR 81/01) festgestellt, dass die Zusendung einer unverlangten E-Mail zu Werbezwecken grundsätzlich gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt. Ein die Wettbewerbswidrigkeit ausschließendes Einverständnis des Empfängers der E-Mail hat der Werbende darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

Diese Mails sind in erster Linie aus Sicht des Wettbewerbsrechts zu betrachten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Unlauteren Wettbewerb (UWG) ist derartige Werbung ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

Da es sich also in erster Linie um Wettbewerbsverstöße handelt, sollten sich die Betroffenen an die Verbraucherzentralen wenden.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat dazu eine Beschwerdestelle für private Verbraucher eingerichtet, die unter der Adresse beschwerdestelle@vzbv.de erreichbar ist. Informationen und die Vorgehensweise bei der Übermittlung der Mail an den vzbv sind im Internet unter www.vzbv.de/go/presse/608/index.html zu erhalten.

Unternehmen mit dem gleichen Ansinnen müssten sich an www.wettbewerbszentrale.de wenden.

Datenschutzrechtlich können wir als Ansprechpartner insoweit tätig werden, dass wir die Auskunftsansprüche zu den gespeicherten Daten der Betroffenen gegenüber dem Versender nach § 34 BDSG geltend machen und dass wir die Löschung der Daten nach § 35 BDSG wegen unzulässiger Nutzung verlangen.

6.3.2 Videoüberwachung im persönlichen/familiären Bereich

Betroffene Bürger, die Probleme mit einer Videobeobachtung in ihrem persönlichen Umfeld haben, gehen meist von einer Anwendbarkeit des § 6 b BDSG aus, da die Videoüberwachung, soweit sie durch nicht-öffentliche Stellen durchgeführt wird, dort geregelt ist.

Das BDSG kommt aber insgesamt bereits dann nicht zur Anwendung, wenn nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt. Dies ist die erste Einschränkung.

Weiterhin ist die Anwendbarkeit von § 6 b BDSG dann ausgeschlossen, wenn keine öffentlich zugänglichen Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet werden.

Beispielsweise stellen private Grundstücke und private Zufahrten zu solchen Grundstücken keine öffentlich zugänglichen Räume dar.

In solchen Fällen verweisen wir die Beschwerdeführer auf den Zivilrechtsweg. Das Landgericht Berlin hat am 22. August 1986 (Az. 8.0.197/85) ein heute noch zu beachtendes Urteil gefällt, dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag.

Anders verhält es sich indes, wenn bei den oben genannten Beispielen öffentliche Verkehrsräume in den Aufnahmebereich der Kameras gelangen. In solchen Fällen erkennen wir nicht auf eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Diese Überwachung soll Dritte im öffentlichen Verkehrsraum zu einem bestimmten Verhalten veranlassen und überschreitet damit den Bereich einer ausschließlich privaten Tätigkeit.

Somit ist das BDSG anzuwenden und die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist anhand der Kriterien von § 6 b BDSG zu überprüfen.

§ 3 Abs. 1 BDSG definiert personenbezogene Daten als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).“ Eine Bestimmbarkeit der abgebildeten Personen liegt vor. Sachliche Verhältnisse der abgebildeten Personen liegen gleichfalls vor, nämlich der Aufenthalt zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort, mit oder ohne Begleitperson, die auch wiederum bestimmbar ist.

Die Abwägung der Zulässigkeitskriterien nach § 6 b Abs. 1 BDSG würde folgendes ergeben:

zu 1: *"zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen"*

Dieses Kriterium ist nicht erfüllt. Der Überwacher ist eine natürliche Person und keine öffentliche Stelle im Sinne dieser Vorschrift.

zu 2: *"zur Wahrnehmung des Hausrechts"*

Anhand dieses Kriteriums ist eine Zulässigkeit nicht gegeben. Das Hausrecht kann nur innerhalb eines Objektes ausgeübt werden. Es wird jedoch der öffentliche Verkehrsraum überwacht. Darauf ist kein Hausrecht anwendbar.

zu 3: *"zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke"*

§ 6 b Abs. 1 BDSG verlangt insgesamt, dass bei der Zulässigkeit immer abzuwägen ist, ob Anhaltspunkte bestehen, wonach schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen für den Zweck der Straftatenverhinderung bzw. der nachträglichen Dokumentation derselben im öffentlichen Verkehrsraum durch den Überwacher wäre bereits deshalb nicht statthaft, da dies in den Aufgabenbereich der staatlichen Gewalt fällt.

Auch in der Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Videoüberwachung - wäre sie statthaft - würde diese Abwägung zugunsten der Betroffenen ausfallen. Der auf die Passanten wirkende ständige Überwachungsdruck durch die Kameras würde auch von dieser Seite die Videoüberwachung nicht zulassen.

Hinzuweisen ist noch auf folgendes:

Unter Videoüberwachung ist bereits die reine Beobachtung selbst zu verstehen. Auf das Erfordernis einer anschließenden Speicherung kommt es also nicht an, um datenschutzrechtlich relevant zu sein.

Des weiteren wäre es auch unerheblich, wenn es sich bei den Kameras um Attrappen handeln würde. Für den Betroffenen wird ein gleicher Überwachungsdruck erzeugt und damit wird sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt.

6.3.3. „Standardschreiben“ der Auskunfteien zu Datenübermittlungen

Die Aufsichtsbehörde erreichen immer wieder Eingaben/Beschwerden oder auch nur Anfragen zu den „Standardschreiben“ der Auskunfteien, wenn diese erstmals Daten von betroffenen Personen an Dritte übermitteln.

Diese Informationen an die Betroffenen sind nach BDSG gesetzeskonform, können von den Adressaten aber oft nicht verstanden werden.

Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle der Hintergrund solcher „Standardschreiben“ erläutert werden.

Handels- und Wirtschaftsauskunfteien sammeln Daten über Unternehmen und über Privatpersonen, soweit dies deren wirtschaftliche Aktivitäten, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsverhalten betrifft.

Dies erfolgt anerkanntermaßen, um Handel und Wirtschaft vor allgemeinen Zahlungsausfällen, vor Kreditmissbrauch aber auch vor Kreditbetrug zu schützen. Die Bestimmungen des BDSG tragen dem Rechnung.

Die Auskunfteien erheben Daten zu den Betroffenen entsprechend § 29 BDSG zum Zweck der Übermittlung. Diese Daten dienen den Kreditentscheidungen bzw. Bonitätsprüfungen und beinhalten z.B. Anschrift, Beruf, Zahlungsweise, Verbindlichkeiten. Sie werden durch die Auskunfteien aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben.

Die Speicherung dieser Daten ist zulässig, solange kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein schützwürdiges Interesse der Betroffenen vorliegt. Und für die o.g. Zwecke ist eine solche Annahme nicht gegeben (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG).

Über die reine Speicherung der Daten ist bei den Betroffenen keine Einwilligung einzuholen, sie sind über die Speicherung auch nicht zu informieren.

Eine Information an die Betroffenen durch die Auskunftei muss nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG erst dann erfolgen, wenn erstmals diese Daten übermittelt werden. Dazu ist auch über die Art der übermittelten Daten zu informieren. Beides realisiert die Auskunftei mittels der „Standardschreiben“.

Die Übermittlung der Daten erfolgt an einen Empfänger, der als Anfragender vorher der Auskunftei gegenüber sein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft nachweisen muss. Der Anfragegrund wird bei der Auskunftei gespeichert. Über die Korrektheit der Anfragegründe haben die Auskunfteien zwecks Verhinderung von Missbräuchen in regelmäßigen Abständen entsprechende Stichprobenkontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen können auch durch die Aufsichtsbehörden zu Einzelfällen durchgeführt werden. Hierbei werden allgemeine Anfragegründe, wie „Anbahnung von Geschäftsbeziehungen“ nicht toleriert. Der Anfragegrund muss einen realen Hintergrund haben.

Die Anfragenden können beispielsweise Unternehmen sein, bei denen der Betroffene gegen Rechnung einen Kauf tätigen will; es kann ein Mobilfunkunternehmen sein, mit dem ein Handy-Vertrag abgeschlossen werden soll; es kann ein Autohaus sein, mit dem der Betroffene einen Leasingvertrag abschließen möchte. Mietverträge, Ratenkäufe, Grundstücksangelegenheiten könnten weitere Anfragegründe darstellen.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang darauf, dass die Betroffenen nach § 34 Abs. 1 BDSG den Anspruch gegenüber der Auskunftei haben, Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten zu erhalten. Eine Auskunft über die Quelle der Daten und den/die Empfänger können die Betroffenen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BDSG aber nur dann erhalten, wenn hierbei nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt.

Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen, es sei denn, die Betroffenen können daraus einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

7. Außenwirkung der Aufsichtsbehörde

Nach § 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

Dieser Vorgabe kommt das Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem vorliegenden Bericht über den Berichtszeitraum 2005 / 2006 nach.

Die Aufsichtsbehörde ist seit dem Jahre 1993 im Erfahrungsaustauschkreis (ERFA-Kreis) Thüringen der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) vertreten. Dieses Gremium ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Datenschutzbeauftragten Thüringer nicht-öffentlicher und öffentlicher Stellen, die sich in regelmäßigen Abständen zu Arbeitstagen treffen.

An den Beratungen des ERFA-Kreises Thüringen wurde im Berichtszeitraum nach den dienstlichen Möglichkeiten teilgenommen.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich führen seit 1995 einen jährlichen Erfahrungsaustausch (Workshop) durch. Diese bundesweite Veranstaltung wird im Wechsel jeweils von einer anderen Aufsichtsbehörde organisiert.

Im Berichtszeitraum erfolgte die Teilnahme an den Workshops 2005 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Trier und 2006 beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in Kiel.

Seit Beginn des letzten Berichtszeitraumes ist die Aufsichtsbehörde, wie bereits eingangs erwähnt, im Internet präsent (siehe 1. Vorbemerkungen zum Tätigkeitsbericht).

Auch dieser Tätigkeitsbericht wird in das Internet eingestellt werden.

8. Datenübermittlungen in Drittstaaten

Wenn nicht-öffentliche Stellen personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln wollen und diese Länder kein der EU-Datenschutzrichtlinie angemessenes Datenschutzniveau besitzen, kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 4 c Abs. 2 BDSG solche Übermittlungen genehmigen, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes vorweist. Ein angemessenes Datenschutzniveau ist nicht erforderlich, wenn eine der Ausnahmen des Absatzes 1 vorliegt.

Im Berichtszeitraum wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Genehmigungsanträge für Datenübermittlungen in Drittländer gestellt.

9. Datenschutzgerechte Verhaltensregeln von Berufsverbänden

Nach § 38 a BDSG kann die Aufsichtsbehörde Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen, die von Berufsverbänden und anderen Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, erarbeitet wurden, überprüfen.

Solche Prüfungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers verhindern, dass sich die genannten Verbände interne Verhaltensregeln geben, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. Daher überprüft die Aufsichtsbehörde die Vereinbarkeit der Regelungen mit dem geltenden Datenschutzrecht.

Entwürfe von Verhaltensregeln sind der Aufsichtsbehörde im Berichtszeitraum nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

I. : 200.1 z.K.v.A. :

II. : 200 z.K.v.A. :

III. : VP z.K.n.A. :

IV.: P z.K.n.A. :